

70. 1. Genügt bei Beschränkung der Berufung auf die rechtliche Nachprüfung die Bezugnahme auf Ausführungen aus dem ersten Rechtszug als Berufungsbegründung?

2. Ist eine nicht vom Berufungsanwalt herrührende und von ihm nicht unterzeichnete Anlage (Rechtsgutachten), die seiner den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. inhaltlich nicht genügenden Begründungsschrift beigelegt und mit ihr zugestellt worden ist und auf die sich der Berufungsanwalt in der Begründungsschrift bezieht, beachtlich, weil sie — allein oder im Zusammenhange mit der Begründungsschrift — inhaltlich den Anforderungen jener Gesetzesbestimmung genügt?

ZPO. § 519 Abs. 3 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 20. August 1940 i. S. E. (Besl.) 10.  
Dr. B. (Bl.). VII B 12/40.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Fragen sind verneint worden aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Gegen das Urteil des Landgerichts hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt; der Schriftsatz enthält auch ihre Berufungsanträge, aber keine Begründung. Innerhalb der Frist zur Begründung der Berufung hat ihr Prozeßbevollmächtigter am 29. April 1940 einen Schriftsatz vom 26. April eingereicht, in dem es nach einigen Bemerkungen, die hier nicht von Belang sind, heißt: „Zur Begründung der Berufung nehme ich auf den gesamten Sachvortrag in erster Instanz Bezug, auf das in erster Instanz vorgelegte Gutachten, sowie auf das in der Anlage beigefügte Gutachten eines Universitätsprofessors, dessen Name nicht genannt wird, da seine Ausführungen für sich betrachtet werden sollen. Diese Ausführungen, welche sich der Unterzeichnete zu eigen macht, beleuchten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung erschöpfend den Streitstoff und erübrigen zunächst einen weiteren Vortrag“. Diesem vom Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklägerin unterzeichneten Schriftsatz ist eine elfeinhalb Seiten umfassende, mit „Ausstattung des Klägers durch den Geschäfts-Anteil von 20000 M. in Sachen B. gegen S.“ überschriebene Anlage ohne Unterschrift und Tagesangabe beigefügt, die Ausführungen tatsächlicher und rechtlicher Art zum Streitstoff enthält. Die Anlage ist dem Berufungsbeklagten mit zugestellt worden.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschlusse die Berufung als unzulässig verworfen. Es führt aus, die Berufungsbegründungsschrift vom 26. April 1940 entspreche den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. insofern nicht, als sie weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung die Gründe der Anfechtung des ersten Urteils bestimmt bezeichne. Einer solchen Bezeichnung sei die Berufungsklägerin nicht etwa durch Beschränkung der Anfechtung auf die rechtliche Nachprüfung enthoben; denn eine derartige Beschränkung habe nicht stattgefunden. Vielmehr wichen die tatsächlichen Ausführungen des „Gutachtens“, auf die in der Berufungsschrift auch Bezug genommen werde, zum Teil von den Feststellungen

des Landgerichts ab. Die Bezugnahme auf das der Begründungsschrift abschriftlich als Anlage beigelegte und dem Gegner mit zugestellte „Gutachten“ als zulässig zu erachten, sei das Berufungsgericht, obgleich das Gutachten nicht (vom Berufungsanwalt) unterzeichnet sei, zwar an sich geneigt; es sehe sich aber daran durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gehindert, wonach Beilagen der Begründungsschrift nur dann als Bestandteile dieser Schrift gelten könnten, wenn sie vom Anwalt unterschrieben und dadurch zu seiner eigenen Erklärung gemacht seien. Das „Rechtsgutachten“ würde, wenn man es sich als zulässigen Bestandteil der Berufungsbegründung denke, nach Auffassung des Berufungsgerichts den Anforderungen des § 519 ZPO. genügen, „mindestens soweit die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils angegriffen seien“. Das Gutachten sei so gehalten, daß es eine eigentliche Berufungsbegründung, als die sie vom Verfasser vermutlich nicht gedacht gewesen sei, ohne weiteres zu ersetzen vermöchte. Insoweit wären nach Ansicht des Berufungsgerichts durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zu erheben.

Gegen diesen Beschluß hat die Berufungsklägerin fristgemäß sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß der Inhalt der Anlage (des „Gutachtens“) im Zusammenhange mit dem Schriftsatz vom 26. April 1940 durchweg den Anforderungen entspreche, die an eine Berufungsbegründungsschrift zu stellen seien; insbesondere habe der Berufungsanwalt auch die Verantwortung für das Gutachten übernommen. Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben; denn die Berufung ist nicht in einer den Vorschriften des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. entsprechenden Weise begründet.

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob den vom Berufungsrichter angeführten Entscheidungen des V. Zivilsenats des Reichsgerichts (Beschluß V B 12/36 vom 27. Mai 1936 in *FR.* 1936 S. 2654 Nr. 13 und Urteil V 199/37 vom 3. Februar 1938 in *FR.* 1938 S. 966 Nr. 28) darin beizutreten ist, daß, sofern bei unstreitigem oder sonst völlig geklärtem Sachverhalt nur die rechtliche Beurteilung zweifelhaft ist, der unterlegene Streitteil den Anforderungen der eingangenen genannten Gesetzesvorschrift genügt, wenn er zur Begründung der Berufung auf sein im landgerichtlichen Urteil wiedergegebenes Vorbringen im ersten Rechtszuge Bezug nimmt. Der erkennende Senat hat jedenfalls bereits in seinem Beschluß VII B 4/34 vom 27. April 1934 (*RGZ.* Bd. 144 S. 6) im Einklange mit den schon vorher vom VI. Zivil-

senat des Reichsgerichts in seinem Beschluß VI B 3/34 vom 26. März 1934 (RGZ. Bd. 143 S. 291) dargelegten Grundsätzen und mit später erlassenen Entscheidungen (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 250 [S. 254] und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie den Beschluß des I. Zivilsenats I B 1/34 vom 9. Mai 1934 [Warnspr. 1934 Nr. 113 und GeuffArch. Bd. 88 Nr. 131] u. a. m.) Anforderungen an die Berufungsbegründung gestellt, denen eine solche Bezugnahme kaum genügen kann. Nach jenen Ausführungen des Reichsgerichts hat der Gesetzgeber die einschlägigen Formvorschriften mit voller Absicht u. a. auch zu dem Zwecke verschärft, den Berufungsführer zu zwingen, daß er sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge selbst straff zusammenfasse, daß er diesen Rechtszug nicht nur als einen Versuchsabschnitt behandle und daß er das, was er (auch) in rechtlicher Hinsicht gegen das angefochtene Urteil vorzubringen hat, nicht etwa nur zusammenträgt (wie das durch die bloße Bezugnahme auf das Vorbringen im ersten Rechtszuge noch nicht einmal geschieht), sondern in der Berufungsbegründung unter eigener neuer Überprüfung nach Maßgabe der abweichenden rechtlichen Auffassung des Erstrichters zusammengefaßt dem Berufungsrichter so unterbreitet, daß sich dieser, wie auch der Gegner, möglichst schnell und sicher über die Art unterrichten kann, wie der Berufungsführer den Streitfall beurteilt wissen will. Der Rechtsstreit soll dabei nicht mehr etwa bloß vor einem höheren Gericht fortgeführt, sondern es soll ein Urteil als unrichtig bekämpft (vgl. Schönke Zivilprozeßrecht § 85 S. 297/298) und die hierzu maßgebende Marschrichtung durch die Berufungsbegründung festgelegt werden. Diese danach zu gestalten, ist zur Aufgabe des Berufungsanwalts gemacht worden.

Doch kann die eingangs erwähnte Frage hier offen bleiben; denn der Berufungsrichter führt zutreffend aus, die Berufungsklägerin habe jedenfalls nicht durch die hier maßgebenden bestimmenden Schriftsätze der Berufungseinlegung und Berufungsbegründung die Anfechtung auf die rechtliche Nachprüfung beschränkt: Dieser Wille ergebe sich nicht nur nicht aus der Begründungsschrift selbst, im Gegenteil werde in dieser auf die rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen im beigefügten Rechtsgutachten Bezug genommen; diese letzteren wichen aber von den Feststellungen des Landgerichts zum Teil ab. Die Berufung sei also nicht auf die rechtliche Nachprüfung beschränkt worden. Diese nach Lage der Sache nicht zu beanstandenden und von der Beschwerde auch nicht beanstandeten

Darlegungen des Berufungsgerichts machen die Entscheidung der eingangs erörterten Frage im vorliegenden Fall überflüssig.

II. Es kommt also darauf an, ob etwa der Berufungsbegründungsschriftsatz des Berufungsanwalts vom 26. April 1940 selbst für sich — ohne die Anlage (das Rechtsgutachten) — oder, verneinendenfalls, ob er im Zusammenhange mit ihr jenen eingangs angeführten gesetzlichen Anforderungen dann entspricht, wenn das für das Gericht und den Berufungsbelegten dem Berufungsbegründungsschriftsatz selbst abschriftlich beigefügte Rechtsgutachten seinerseits den Anforderungen an eine Berufungsbegründung gerecht wird und wenn in seinem (eigentlichen) Berufungsbegründungsschriftsatz die ausdrückliche Erklärung des Berufungsanwalts abgegeben ist, daß er sich dieses Gutachten als Bestandteil der Berufungsbegründung zu eigen mache.

1. Daß der eigentliche Berufungsbegründungsschriftsatz vom 26. April 1940 den gesetzlichen Anforderungen entspreche, was der Berufungsrichter verneint, war weder von der Berufungsklägerin, nunmehrigen Beschwerdeführerin, im Berufungsverfahren geltend gemacht worden, noch macht die Beschwerde das geltend. Auch abgesehen von den unter I erörterten rechtlichen Gesichtspunkten liegt es auf der Hand, daß dieser Schriftsatz jenen Anforderungen nicht genügt. Ebensovienig bedarf es einer Erörterung darüber, daß die Bezugnahme der Berufungsbegründungsschrift auf ein im ersten Rechtszuge vorgelegtes Gutachten nicht genügen kann, es wirksam zum Bestandteil der Begründungsschrift zu machen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob das Gutachten den Anforderungen an eine Begründungsschrift entsprechen würde. Die Beschwerdeführerin hat sich darauf auch nicht berufen.

2. Der Berufungsrichter glaubt, der Anlage der Begründungsschrift, nämlich dem neuen Rechtsgutachten, nicht absprechen zu können, daß sie ihrem Inhalte nach an sich jenen Anforderungen gerecht werde. Er schränkt diese Beurteilung allerdings durch den Zusatz ein: „mindestens soweit die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils angegriffen sind“. Der Vorderrichter hat aber, wie zu I erwähnt, selbst zutreffend ausgeführt, das Rechtsgutachten enthalte Ausführungen tatsächlicher Art, die von den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils abwichen. Ob mit Rücksicht hierauf der Berufungsrichter in jenem Gutachten die Anforderungen nicht erfüllt findet, die an die Bekämpfung tatsächlicher Feststellungen des Erstrichters im Begründungsschriftsatz zu stellen sind

(vgl. RGZ. Bd. 144 S. 6 [9]), bleibt sonach offen. Zum mindesten läge insoweit ein erheblicher Mangel vor; denn Unklarheiten, wie sie sich hier darüber ergeben, ob alles, was das Gericht in tatsächlicher Beziehung festgestellt hat, von der Berufungsklägerin hingenommen wird oder was davon sie nicht gelten lassen, sondern bestreiten, anders darstellen und erforderlichenfalls beweisen will und mit welchen Beweismitteln, sollen, wie in jenem Beschlusse des erkennenden Senats und in RGZ. Bd. 146 S. 250 (254) ausgeführt ist, gerade durch die Anforderungen, die das Gesetz an die Berufungsbegründung stellt, vermieden werden. Der Berufsrichter scheint aber diese Folgerung nicht gezogen zu haben; denn er fährt trotz der vorerwähnten Einschränkung fort: „Der erkennende Senat wäre an sich geneigt, die Bezugnahme auf das der Berufungsbegründung beigelegte und mit zugestellte Rechtsgutachten, auch wenn es nicht unterzeichnet ist, für zulässig zu erachten“. Er glaubt sich nur durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gehindert, unter den hier vorliegenden Umständen die Bezugnahme auf das beigelegte Rechtsgutachten für ausreichend zu erklären, insbesondere soweit diese Rechtsprechung fordere, daß Beilagen der Begründungsschrift vom Berufungsanwalt unterschrieben sein müßten, wenn sie als seine eigenen Erklärungen und damit als Bestandteile der Begründungsschrift gelten sollten (RGZ. Bd. 117 S. 168 und insbesondere für die Zeit nach dem 1. Januar 1934 RGZ. Bd. 145 S. 266 [269] und Bd. 146 S. 250). Der Vorderrichter scheint diese Rechtsprechung wohl als zu starren Formzwang zu empfinden; denn er betont weiter, daß das Rechtsgutachten, wenn es als zulässiger Bestandteil der Berufungsbegründung angesehen würde, seiner Meinung nach den Anforderungen des § 519 ZPO. genügen würde.

Für die Notwendigkeit, daß bestimmende Schriftsätze, zu denen die Berufungsbegründung gehört, vom Anwalt — hier also vom Berufungsanwalt — eigenhändig unterzeichnet sein müssen, genügt es, auf die Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 15. Mai 1936 (RGZ. Bd. 151 S. 82) hinzuweisen, wo die Gründe, die auch unter den heutigen Rechtsanschauungen noch zum Festhalten an dieser bisher von der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommenen Formvorschrift zwingen, eingehend dargelegt sind. Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich auch, daß an der Rechtsprechung festzuhalten ist, wonach die bloße Bezugnahme auf ein nicht vom Berufungsanwalt selbst unterzeichnetes Schriftstück (Anlage) auch dann nicht

genügt, wenn gleichzeitig erklärt wird, der Inhalt dieses Schriftstückes werde vorgetragen oder in Bezug genommen oder der Unterzeichner mache ihn sich zu eigen (vgl. den Beschluß des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts VI B 9/36 vom 6. Juli 1936 in JW. 1936 S. 2804 Nr. 21 und in HR. 1936 Nr. 1369 und die dort angeführten früheren Entscheidungen des Reichsgerichts, ferner die Beschlüsse VB 5/35 vom 12. April und VB 7/35 vom 8. Mai 1935 in JW. 1935 S. 2282 ffg. Nr. 17 und Nr. 18); denn darin liege kein sachlicher Unterschied von einer bloßen Bezugnahme. Für die Berufungsbegründung im besonderen erweist sich aber dieses Festhalten an der Rechtsprechung keineswegs als bloßer starrer Formzwang. Das ergibt sich aus den Ausführungen des erkennenden Senats in dem bereits angeführten, in RGZ. Bd. 144 S. 6 ffg. abgedruckten Urteil, ebenso wie aus RGZ. Bd. 146 S. 250 (254) und den dort angeführten Entscheidungen mit voller Klarheit. Diese Ausführungen lassen, was die Berufungsbegründung betrifft, den tieferen Sinn dieses Formzwangs erkennen, auf den bereits oben hingewiesen worden ist. Die Berufungsbegründung soll das persönliche Werk des Berufungsanwalts sein, bestimmt und geeignet, die Bekämpfung gerade des angefochtenen Urteils zu verkörpern, den Streitstoff für die Bedürfnisse des zweiten Rechtszugs in eigener Verantwortung des Berufungsanwalts knapp und straff zusammenzufassen und zu erschöpfen. Einem solchen Zwecke stehen Bezugnahmen auf fremde Schriftstücke grundsätzlich auch dann entgegen, wenn das in Bezug genommene Schriftstück mit zugestellt und wenn vom Berufungsanwalt die Verantwortung für den Inhalt förmlich übernommen wird, indem er ihn sich „zu eigen macht“. Gewiß könnte ein Anwalt auch hier unschwer Auswege finden, indem er etwa fremde Arbeit durch Unterzeichnung als eigene dem Gerichte vortrage. Darauf kann es aber nicht ankommen; der pflichtbewußte Anwalt wird einen solchen Ausweg verschmähen, wie dies ja auch im vorliegenden Falle geschehen ist. Das Gesetz will, daß die eigene Bearbeitung des Streitstoffs durch den Berufungsanwalt zur Bekämpfung einer bestimmten Urteilsentscheidung dem Berufungsgericht in der für diesen Rechtsstreit geeigneten Art und Weise vorgetragen wird. Diesem Zwecke wird eine fremde Arbeit grundsätzlich nicht gerecht werden können. Deshalb trägt der Senat keine Bedenken, die Frage zu verneinen, die in dem Beschluß des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. Januar 1935 (RGZ. Bd. 146 S. 250 [253, 254]) offen gelassen wurde. Auch wenn das vom Be-

rufungsanwalt nicht unterzeichnete, aber seinem Begründungsschriftsatz als Anlage beigefügte und dem Gegner abschriftlich mitgestellte fremde Rechtsgutachten für sich selbst oder in Verbindung mit dem Begründungsschriftsatz des Anwalts den Anforderungen einer Berufungsbegründung entspricht und wenn es der Anwalt in dem Begründungsschriftsatz als Bestandteil der Berufungsbegründung bezeichnet und sich zu eigen macht, ist es nicht anders zu behandeln wie sonstige nicht vom Berufungsanwalt herrührende und nicht von ihm unterzeichnete Schriftstücke, auf die er Bezug nimmt. Die in RRG. a. a. O. angeführte Rechtspredung hat seither keine Änderung erfahren (vgl. u. a. die Beschlüsse des Reichsgerichts V B 5/35 vom 12. April 1935 [RW. 1935 S. 2282 Nr. 16 und HRN. 1935 Nr. 1082] und VI B 9/36 vom 6. Juli 1936 [RW. 1936 S. 2804 Nr. 21 und HRN. 1936 Nr. 1369] sowie den Beschluß des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts VI B 12/38 vom 14. September 1938 [RW. 1938 S. 2983 Nr. 41 und HRN. 1938 Nr. 1498]), und der beschließende Senat tritt ihr bei. Er ist, wie bereits betont, der Auffassung, damit nicht einer heute un gerechtfertigten Überspannung von Formvorschriften das Wort zu reden, sondern dem eigentlichen Sinn und Zwecke der Gesetzesänderung vom 27. Oktober 1933 Rechnung zu tragen. Dann aber kann es nicht darauf ankommen, ob das fremde, vom Berufungsanwalt nicht unterzeichnete Schriftstück, auf das er sich bezieht und das er zum Bestandteil der Berufungsbegründung machen will, seinerseits den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. mehr oder weniger entspricht. Wie oben erwähnt, ist dies übrigens im vorliegenden Falle nach der tatsächlichen Seite mindestens recht zweifelhaft.

Nach alledem kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.